

**Gesetz vom, mit dem das Bgld. Kanalanschlußgesetz 1989 geändert wird
(Burgenländische Kanalanschlußgesetz-Novelle 2013)**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bgld. Kanalanschlußgesetz 1989, LGBl. Nr. 27/1990, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxxx/20xx, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „durch Nutzung“.
2. In § 1 Abs. 5 wird die Wortfolge „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 693/1988“ durch die Wortfolge „in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 98/2013“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 6 wird das Wort „Straßenkanäle“ durch das Wort „Sammelkanäle“ ersetzt.
4. In § 1 Abs. 7 und 8 wird jeweils das Wort „Straßenkanal“ durch das Wort „Sammelkanal“ ersetzt.
5. In § 2 Abs. 1 wird nach dem Klammerausdruck „(Schmutzwässer oder Niederschlagswässer)“ die Wortfolge „nach Maßgabe des Anschlußverpflichtungsbescheides des § 3“ eingefügt.
6. In § 2 Abs. 2 Z 4 wird das Wort „Straßenkanals“ durch das Wort „Sammelkanals“ ersetzt. Z 6 entfällt.
7. In § 2 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.
8. Dem § 2 wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) Unbeschadet der Anschluß- und Einleitungsverpflichtung ist das Auffangen und Nutzen von Niederschlagswasser für Bewässerungszwecke oder als Brauchwasser, zB für Toilettenspülung, zulässig.“
9. In § 3 Abs. 1 wird das Wort „Straßenkanal“ durch das Wort „Sammelkanal“ ersetzt.
10. In § 3 Abs. 2 Z 3 entfällt der Klammerausdruck „(§ 8)“.
11. In § 4 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „von Sachverständigen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung“.
12. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Straßenkanals“ jeweils durch das Wort „Sammelkanals“ ersetzt.
13. In § 9 Abs. 6 entfällt die Wortfolge „eines Sachverständigen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Abt. XIII/3 –Wasserbau,“.
14. Die Überschrift des § 14 wird durch den Ausdruck „Inkrafttreten,“ ergänzt.
15. Dem § 14 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) § 1 Abs. 2, 5, 6, 7 und 8, § 2 Abs. 1, 2, 3 und 5, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 6 sowie die Änderung der Überschrift zu § 14 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxxx/20xx, treten mit 2. Jänner 2014 in Kraft“.

Vorblatt

Problem:

Durch Änderungen des Wasserrechtsgesetzes war die Verweisung auf das Wasserrechtsgesetz zu aktualisieren und die zwingende Einleitung von Niederschlagswässern in den Kanal und das daraus resultierende Verbot der Nutzung von Niederschlagswasser entspricht nicht mehr dem Stand der Technik und heutigen Umweltschutzanforderungen.

Ziel:

Auf Grund von Novellierungen des Wasserrechtsgesetzes soll der Verweis auf dieses Gesetz an die geltende Rechtslage angepasst werden.

Weiters sollen Begriffe an das Wasserrechtsgesetz und an ÖNORMEN angepasst und aus ökologischen und ökonomischen Gründen das Auffangen und Nutzen von Niederschlagswasser für Bewässerungszwecke oder als Brauchwasser z.B. für Toilettenspülungen ermöglicht werden.

Bei der Befreiung von der Anschlußpflicht soll die zwingende Befassung eines Sachverständigen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung entfallen.

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Kanalanschlußgesetzes.

Alternativen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Bei den vorgeschlagenen Änderungen wird der Vollzug dieser Novelle im Regelfall zu keiner nennenswerten finanziellen Auswirkung im Bereich des Landes oder der Gemeinden, führen.

EU - (EWR-) Konformität:

Durch die vorgesehenen Änderungen wird Unionsrecht nicht berührt.

Erläuternde Bemerkungen

Zu § 1 Abs. 2:

Da Niederschlagswasser nicht nur durch Nutzung in seiner Beschaffenheit nachteilig verändert werden kann (z.B. wenn es auf einer Betankungsfläche anfällt) war die Wortfolge „durch Nutzung“ ersatzlos zu streichen.

Zu § 1 Abs. 6 bis 8:

Da im ländlichen Raum der öffentliche Kanal nicht immer in einer Straße verläuft wird der Begriff „Straßenkanal“ durch den zutreffenderen Begriff „Sammelkanal“ ersetzt.

Zu § 2 Abs. 1:

Durch die Einfügung der Wortfolge „nach Maßgabe des Anschlußverpflichtungsbescheides des § 3“ wird es ermöglicht, die Anschluß- und Einleitungsverpflichtung z.B. bei einem Trennsystem nur auf das Schmutzwasser zu beschränken.

Zu § 2 Abs. 2 Z 4:

Da im ländlichen Raum der öffentliche Kanal nicht immer in einer Straße verläuft wird der Begriff „Straßenkanal“ durch den zutreffenderen Begriff „Sammelkanal“ ersetzt.

Zu § 2 Abs. 2 Z 6:

Da in § 8 Abs. 1 ohnehin ein Einleitungsverbot für Jauche, Gülle, Stallmist und Siloabwässer normiert ist, kann § 2 Abs. 2 Z 6 entfallen.

Zu § 2 Abs. 5:

Da zufolge § 1 Abs. 2 in seiner Beschaffenheit nachteilig verändertes Wasser als Schmutzwasser gilt, ist Brauchwasser, das nicht zu Bewässerungszwecken sondern in anderer Art und Weise verwendet und dadurch in seiner natürlichen Beschaffenheit wesentlich und nachteilig verändert wird, in weiterer Folge als Schmutzwasser in den Kanal einzuleiten.

Zu § 3 Abs. 1:

Da im ländlichen Raum der öffentliche Kanal nicht immer in einer Straße verläuft wird der Begriff „Straßenkanal“ durch den zutreffenderen Begriff „Sammelkanal“ ersetzt.

Zu § 3 Abs. 2 Z 3:

Der Klammerausdruck „(§ 8)“ war zu streichen dahiedurch das Kriterium der einwandfreien Funktion der öffentlichen Kanalisationsanlage unzulässig auf die Aspekte des § 8 eingengt wurde. Es darf nicht übersehen werden, dass bei der Beurteilung der einwandfreien Funktion der öffentlichen Kanalisationsanlage auch die Aspekte des WRG sowie des wasserrechtlichen Genehmigungsbescheides zu berücksichtigen sind. Hierbei ist vor allem auch zu berücksichtigen, ob es sich um ein Mischwasser- oder Trennsystem bzw. beim Trennsystem um einen Schmutzwasser und/oder Regenwasserkanal handelt und welcher Strang des Hauskanalisationssystem (z.B. Schmutzwasser oder Niederschlagswasser) wo anzuschließen ist.

Zu § 4 Abs. 3:

Durch die Streichung der gesetzlichen Verpflichtung sich eines Sachverständigen des Amtes Burgenländischen Landesregierung zu bedienen soll eine Verwaltungsentlastung erzielt werden. In Zukunft ist es daher auch möglich Ziviltechniker als nichtamtliche Sachverständige zu bestellen. Hierbei darf nicht übersehen werden, dass ein nach § 4 Abs. 1 Z 1 gestellter Antrag nur dann ausreichend beurteilungsfähig ist, wenn er auf einem vom Antragsteller zu erstellenden und entsprechend schlüssigen Projekt basiert, das die Art und Weise der Entsorgung sowie ihre Auswirkungen darstellt.

In den letzten Jahren wurden pro Jahr durchschnittlich ca. 5 Gutachten im Sinne des § 4 Abs. 3 von Amtssachverständigen erstellt. In Zukunft sind hinsichtlich der Kosten für die notwendigen nichtamtlichen Sachverständigen die §§ 52 und 76 AVG zu beachten.

Zu § 5 Abs. 1:

Da im ländlichen Raum der öffentliche Kanal nicht immer in einer Straße verläuft wird der Begriff „Straßenkanal“ durch den zutreffenderen Begriff „Sammelkanal“ ersetzt.

Zu § 9 Abs. 6:

siehe EB zu § 4 Abs. 3